

- 2) *Man vor Abschluß der allgemeinen Kartelconvention desertirten oder ausgetretenen, in den Artikeln 1., 2., 4. und 12. bezeichneten Individuen, sie mögen zu den Truppen oder in die Lande eines Bundesgliedes übergetreten, oder dasselbst der ihnen obliegenden militärischen Dienstverpflichtung ausgewichen seyn, kommt die im 18. Artikel zugesicherte Amnestie zu.*
- 3) *Die am 10. Febr. d. J. abgelaufene einjährige Frist, binnen welcher sich diejenigen, denen die Amnestie zugestanden wird, in Vernünftigkeit des Artikels 18. der Kartelconvention zu erklären haben, ist durch den in der 11. diesjährigen Sitzung gefaßten Beschluß, vom 5. April l. J. an gerechnet, auf weitere sechs Monate — so nach bis zum 5. October 1832 — verlängert worden. — In Absicht auf Deserteure, die sich in den überseeischen Besatzungen einer Europäischen Macht befinden, welche zugleich Bundesregierung ist, wird die angemessene Verlängerung des Amnestie-Termins dem billigen Ermessen der Regierung überlassen.*
- 4) *Den in die Militärdienste eines andern Bundesgliedes übergetretenen Individuen steht frei, in denselben zur Ausdienung ihrer eingegangenen Capitulation zu verbleiben, oder aus demselben zu treten, in welchem letztern Falle ihnen die Entlassung nicht verweigert werden darf.*

Die Regierungen werden den Militärbehörden auftragen, ihre Untergebenen mit dem Art. 18. der Kartelconvention und dessen Erneuerung, bekannt zu machen, und diejenigen Personen, welche die Wohlthat der Amnestie ansprechen wollen, haben binnen der nach bis zum 5. October 1832 verlängerten Frist ihre vorgefesten Militärbehörde ihre Erklärung zu Protocol abzugeben, widrigenfalls ihnen vor Ablauf der freiwillig übernommenen Dienstzeit die Entlassung versagt werden kann. Von dieser frei zu Protocol abgegebenen Erklärung ist die Mittheilung an die Heimathbehörde zu machen.

- 5) *Bei den Individuen, die in das Gebiet einer nicht zum Bunde gehörigen Macht desertirt sind, und sich von da ins Bundesgebiet begeben haben, von welchem sie zurückkehren wollen, wird es der Beurtheilung der betreffenden Regierung überlassen, in wiefern sie nach den hierbei obwaltenden Verhältnissen die Wohlthat der Amnestie nach Art. 18. auf dieselben anwendbar erachtet.*